



Dienstunfälle

mit und ohne Körperschäden

I. Dienstunfall

- Definition
- Fristen
- Leistungen bei Sachschäden und Körperschäden
- Verfahren

Was ist eine Dienstunfall

Dienstunfall ist ein auf **äußerer Einwirkung (1)** beruhendes, **plötzliches, örtlich** und **zeitlich (2)** bestimmbares, einen **Körperschaden verursachendes (3)** Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(§ 31 BeamtVG)

Zum Dienst gehören auch

- **Dienstreisen** und die **dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort**,
- die **Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen** und
- **Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst** oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte gemäß § 98 des Bundesbeamtengesetzes verpflichtet ist, oder **Nebentätigkeiten**, deren Wahrnehmung von ihm **im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften** erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist.

Auch **Wegeunfälle können Dienstunfälle** sein:

Als Dienst gilt auch das **Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle**; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.

(1) Äußere Einwirkung

Hierzu zählen z.B. tätliche Angriffe, Verkehrsunfälle

(2) ein plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis

- Die gesetzliche Voraussetzung „plötzlich“ ist nur dann erfüllt, wenn das Unfallereignis in einem **verhältnismäßig kurzen Zeitraum eintritt** und wirkt.
- Es muss sich zwar **nicht um ein „Augenblicksereignis“** handeln, jedoch muss wenigstens feststellbar sein, dass innerhalb einer Arbeitsschicht eine Einwirkung erfolgte und ein Körperschaden konkret verursacht wurde, mag auch das volle Ausmaß des Körperschadens erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar werden

(3) Körperschäden verursachend

Dieser Punkt zählt zu den ***umstrittensten Fragen des Dienstunfallrechts.***

Das Unfallereignis muss die rechtlich allein wesentliche Ursache sein.

Ursache ist nicht dasselbe wie Auslöser. Häufig sind Unfälle zwar

Auslöser eines Körperschadens, rechtlich aber nicht die allein

wesentliche Ursache.

sachgerechte Risikoverteilung:

- Der Dienstherr soll nur die spezifischen Gefahren der Beamtentätigkeit tragen und mit den auf sie zurückzuführenden Unfallursachen belastet werden.
- Dem Beamten sollen dagegen diejenigen Risiken verbleiben, die sich aus anderen als dienstlichen Gründen, insbesondere aus persönlichen Anlagen, Gesundheitsschäden und Abnutzungserscheinungen ergeben

Das auslösende **äußere Ereignis** ist dann **nicht ursächlich**, wenn es sich um eine sog. **Gelegenheitsursache** handelt. Davon spricht man, wenn bereits eine **krankhafte Veranlagung** oder ein **anlagebedingtes Leiden** so leicht ansprechbar waren, dass es zur **Auslösung eines akuten Erscheinens** nicht **besonderer**, in ihrer Eigenart unersetzlicher **Einwirkungen bedurfte**, sondern auch ein **anderes alltäglich vorkommendes Ereignis** denselben Erfolg herbeigeführt hätte.

Beispiel:

Erleidet ein Sportlehrer beim Dienstsport einen Achillessehnenriss, kann diese Verletzung nicht als Dienstunfall anerkannt werden, wenn sich nachträglich nicht mehr feststellen lässt, ob und ggf. in welchem Umfang die Sehe degenerativ vorgeschädigt war

II. Fristen

II.1. Sachschäden

Sind bei einem Dienstunfall **Kleidungsstücke** oder **sonstige Gegenstände**, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden

Ausschlussfrist von drei Monaten

II.2. Andere Unfallfürsorgeansprüche

a) Für die Unfallmeldung: **Ausschlussfrist von 2 Jahren**

Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles **bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten** zu melden.

b) Ausnahmefälle: **Meldung innerhalb von 10 Jahren** seit dem Unfall

Unfallfürsorge nur gewährt, wenn

- seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und
- gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder
- dass der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden.

Anmerkung: fallen die Punkte 2 und 3 weg, muss innerhalb von **3**

Monaten gemeldet werden

III. Leistungen bei Sach- und Körperschäden

III.1.1. Sachschäden mit Körperschaden

§47 BeamtVG

Sind bei einem Dienstunfall **Kleidungsstücke** oder **sonstige Gegenstände**, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten** zu stellen. Sind durch die **erste Hilfeleistung** nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar **notwendige Aufwand zu ersetzen**.

III.1.2. Sachschäden ohne Körperschaden

§80 LBG

(1) Dito

(2) Ersatz kann auch geleistet werden, wenn ein **während einer Dienstreise** oder **eines Dienstganges** abgestelltes, **aus triftigem Grund benutztes Kraftfahrzeug** im Sinne des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes durch plötzliche äußere Einwirkung **beschädigt** oder **zerstört** worden oder **abhanden** gekommen ist

	A. Wegeunfall (Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Dienststelle)
Voraussetzungen	<p>1. Schwerwiegende Gründe für die Benützung eines Kfz</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schlechte Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln – Beförderung von schweren oder sperrigen Gegenständen, die für die dienstliche Tätigkeit benötigt werden – Erhebliche Zeitersparnis – Körperbehinderung <p>2. Körperverschädigung oder körperliche Gefährdung des Beschäftigten</p>
Begrenzung der Ersatzleistungen	<ul style="list-style-type: none"> – Höchstens 300 € – Der Ersatz durch die Kaskoversicherung wird angerechnet – Kürzung bei Mitverschulden (Fahrlässigkeit) – Kein Ersatz bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz
Ersatz für abgestelltes KfZ	nein

	B. Unfall bei Dienstreise, Dienstgang
Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Triftige Gründe für die Benützung eines Kfz Beispiele: wie bei Wegeunfall 2. Körperverletzung oder körperliche Gefährdung des Beamten bzw. des Angestellten (Ausnahme: abgestelltes Kfz)
Begrenzung der Ersatzleistungen	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich keine Begrenzung der Höhe der Ersatzleistung – Die Kaskoversicherung muss in Anspruch genommen werden, wenn der Schaden durch die Rückstufung in der Versicherung + die Selbstbeteiligung kleiner ist als der entstandene Schaden am Kfz¹ – Kein Ersatz bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz
Ersatz für abgestelltes Kfz	<p>Ersatz ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kfz wurde während einer Dienstreise oder einem Dienstgang abgestellt 2. Es liegen triftige Gründe für die Kfz-Benützung vor 3. Grund zum Verlassen des Kfz ergibt sich aus der Ausübung des Dienstes <p>oder: Kfz wird für den Weg von und nach der Dienststelle benützt. Ersatz eines Schadens am abgestelltem Kfz, sofern es für die Durchführung einer Dienstreise oder eines Dienstganges am selben Tag erforderlich ist</p> <p>Die Meldung eines solchen Schadens muss innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat erfolgen.</p>

Sachschadenersatz gemäß § 47 LBeamtVG BW bzw. § 80 Landesbeamten-
gesetz (LBG) nur insoweit in Betracht kommt, als **Ersatzansprüche gegen
Dritte** (z.B. Unfallverursacher) und **Ansprüche aus Versicherungsverträgen**
(z.B. Krankenkasse, Kaskoversicherung) nicht bestehen bzw. nicht
verwirklicht werden können.

Fristen: Sachschäden 3 Monate

Parkschäden 1 Monat

III.2. Unfallfürsorge

III.2.1 Heilverfahren:

Das Heilverfahren umfasst die **notwendige ärztliche Behandlung**, die **notwendige Versorgung mit Arznei-** und anderen **Heilmitteln**, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen, die notwendige Pflege

III.2.2 Unfallausgleich

Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate wesentlich beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich

III.2.3 Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag

Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist. **(Beispiel: Amokfall)**

III.2.4 Unfall-Hinterbliebenenversorgung

Ist ein Beamter, der **Unfallruhegehalt erhalten hätte**, oder ein **Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog**, an den Folgen des Dienstunfalles **verstorben**, so erhalten seine **Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung**

III.2.5 Einsatzversorgung

Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn ein Beamter auf Grund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall).

IV. Verfahren

- Dienstunfälle sind dem Regierungspräsidium innerhalb von zwei Jahren auf dem Dienstweg zu melden (amtliche Formulare im Internet abrufbar:

<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1189909/index.html>

- Bei Halswirbel-, Rücken-, Gelenk-, Bänder-, Sehnen und Muskelverletzungen ist eine fachärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, ob der Unfall wesentlich ursächlich für den Körperschaden war und ob eine Veranlagung hierzu bzw. eine Vorschädigung besteht. (*Bescheinigung in verschlossenem Umschlag beilegen*)
- **Dem Personalrat ist eine Kopie zu übermitteln (§ 83 LPVG)**
- Für den **Sachschadenersatz** beträgt die **Meldefrist drei Monate**, bei **Pkw-Beschädigungen einen Monat** (Ausschlussfrist)

Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis melden einen Arbeitsunfall mit Körperverletzung an die Unfallkasse Baden-Württemberg, 70324 Stuttgart, auf dem dafür vorgesehenen Vordruck.

Dieser Vordruck kann unter folgender Internetadresse

<http://www.uk-bw.de/?id=58>

abgerufen werden

Zur Prüfung, ob dem Land Baden-Württemberg gegen einen Dritten Schadenersatzansprüche zustehen, ist die Meldung eines Unfalls **im dienstlichen und privaten Bereich** an das Regierungspräsidium Stuttgart, Schule und Bildung, erforderlich (**Beamte und Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis**)

Vielen Dank

m.seebacher, öpr und bpr freiburg

